

Betriebssport-Kreis-Verband Bonn/Rhein-Sieg e.V.



Schiedsrichterordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

Alle Fußballspiele innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein Sieg e.V. (BKV) werden nach der Fußballspielordnung des BKV sowie den Spielregeln des Deutschen Fußballbundes (DFB) und den Bestimmungen des Fußballverbandes Mittelrhein (FVM) geleitet.

Abweichende Bestimmungen sind in dieser Schiedsrichterordnung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Schiedsrichterordnung gilt für alle Fußballspiele, die innerhalb des Verbandsgebietes des BKV vom FA angesetzt bzw. ausgeschrieben werden.
- (2) Zuständige Stelle für die Belange der Schiedsrichter ist die Schiedsrichterversammlung und der Schiedsrichterausschuss (SRA), die keine Organe nach § 6 der BKV-Satzung sind.
- (3) Die Schiedsrichterordnung und etwaige Änderungen werden durch die Spartenversammlung Fußball beschlossen.

§ 3 Berechtigung zum Leiten von Spielen

- (1) Voraussetzung für die Leitung eines Fußballspieles ist die Mitgliedschaft des Schiedsrichters in einem dem BKV angeschlossenen Verein.

- (2) Zum Leiten von Fußballspielen jeder Art sind nur Mitglieder berechtigt, die einen gültigen Schiedsrichterausweis des BSVM besitzen. Der Ausweis muss jedes Jahr durch den Schiedsrichterausschuss verlängert werden.
- (3) Schiedsrichter dürfen ohne Spielauftrag keine Spiele leiten (Ausnahme § 13 (2) der Fußballspielordnung).
- (4) Ein Vereinswechsel eines SR ist während der laufenden Saison ohne Zustimmung des abgebenden Vereins nicht möglich. Der Wechsel kann nach Beendigung der Rundenspiele bis zum 31.12. eines jeden Jahres und nur schriftlich erfolgen.
- (5) Der Schiedsrichter hat dem SR-Ausschuss seinen Vereinswechsel bis zu dem o.g. Datum schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Schiedsrichterausweise

- (1) Schiedsrichterausweise werden nur erteilt an Mitglieder von Vereinen, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet und einen Anfängerkursus erfolgreich absolviert haben.
- (2) DFB-Schiedsrichter erhalten nur dann einen Schiedsrichterausweis des BSVM, wenn sie im Besitz eines gültigen DFB-Schiedsrichterausweises sind. Andernfalls muss dieser Schiedsrichter eine Prüfung ablegen. Von der Absolvierung eines Anfängerkurses kann abgesehen werden.
- (3) Schiedsrichter aus anderen Betriebssportverbänden erhalten einen Schiedsrichterausweis des BSVM gegen die Vorlage einer Bestätigung des ehemaligen Verbandes, dass er dort bis zu seinem Ausscheiden als Schiedsrichter aktiv gewesen ist. Sein letzter Einsatz als SR soll nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

§ 5 Schiedsrichterausschuss

- (1) Der SRA setzt sich aus dem Schiedsrichterobmann, seinem Stellvertreter und dem SR-Lehrwart und dessen Stellvertreter zusammen.
- (2) Der SRA wird für jeweils drei Jahre von der Schiedsrichterversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- (3) Die Wahlen werden auf der Schiedsrichterversammlung durchgeführt, die mindestens alle drei Jahre zwischen den Spielzeiten einberufen wird.

Die Schiedsrichterversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom SRO mindestens drei Wochen vor dem Termin einzuberufen. Die Schiedsrichterversammlung bestimmt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Der SRO, sein Stellvertreter sowie der Schiedsrichter-Lehrwart und dessen Stellvertreter werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder anwesende Schiedsrichter hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Scheidet der SRO- oder der Lehrwart vorzeitig aus, so wird dessen Tätigkeit bis zur Wahl des nächsten SRA von seinem Stellvertreter ausgeübt. Scheidet ein SRA-Mitglied aus oder erfolgt eine Berufung nach Satz 1, kann der SRA bis zur Wahl ein kommissarisches Mitglied berufen. Scheiden mehrere SRA-Mitglieder aus, ist unverzüglich eine außerordentliche SR-Versammlung einzuberufen und eine Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 6 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

- (1) Der SRO oder sein Stellvertreter setzt als Mitglied des FA die Schiedsrichter für alle vom FA angesetzten bzw. ausgeschriebenen Runden- und Pokalspiele an.

Grundsätzlich soll das Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keiner der spielaustragenden Vereine angehört (Neutralitätsprinzip).

Fühlt ein Schiedsrichter sich hinsichtlich der Leitung eines Spiels befangen oder sagt ein eingeteilter Schiedsrichter ab, entscheidet der SRO über die Ansetzung eines Ersatzschiedsrichters.

- (2) Der SRA sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter. Er trägt Schiedsrichter nach der Bestätigung durch den WBSV in eine auf Kreisebene zu führende Liste ein.
- (3) Der SRA setzt qualifizierte Schiedsrichter zur Beobachtung ein. Hierzu können auch Schiedsrichter berufen werden, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen nicht mehr zur Leitung von Spielen angesetzt werden. Diese Schiedsrichter bleiben weiter im Besitz ihres Schiedsrichterausweises. Der zu beobachtende SR ist über das Beobachtungsergebnis in Kenntnis zu setzen und erhält den Abdruck des Beobachtungsbogens.
- (4) Der SRA kann Ordnungsstrafen und weitere Ordnungsmaßnahmen gegen SR beschließen, die gegen die Schiedsrichterordnung verstoßen.

§ 7 Pflichten des Schiedsrichters

- (1) Der SR ist verpflichtet, das Spiel, für das er angesetzt wurde, zu leiten oder als Assistent zu assistieren. Im Verhinderungsfalle ist der SRO oder sein Vertreter unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Der SR leitet das Spiel nach den Bestimmungen der Fußballspielordnung und den Regeln des DFB. Er hat vor und nach dem Spiel sowie während des Spiels die sportlichen Regeln zu beachten.
- (3) Der SR ist verpflichtet, seine Kenntnis der Spielregeln zu bewahren und zu vertiefen; er soll sich durch sportliches Training seine Leistungsfähigkeit erhalten.
- (4) Der SR ist für die Versendung des Spielberichts noch am Spieltage verantwortlich. Spielberichte mit eingetragenen Platzverweisen oder sonstigen besonderen Vorkommnissen, oder erforderlichen Zusatzberichten, müssen mittwochs nach dem Spiel in der Geschäftsstelle dem FA vorliegen.
- (5) Nachträgliche Eintragungen oder Zusatzberichte, ohne dass die beteiligten Mannschaften darüber Kenntnis haben, sind unzulässig und werden vom FA nicht beachtet.
- (6) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den ihn betreffenden Teil des Spielberichts ordnungsgemäß auszufüllen. Auf erforderliche Zusatzberichte usw. ist im Spielbericht hinzuweisen.

§ 8 Ordnungsstrafen und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Folgende Ordnungsstrafen sind durch FA / SRA zu erheben:
- a. Bei Nichterscheinen zum angesetzten Spiel € 15,-
 - b. Beim Nachweis der Fälschung eines Spielberichts € 35,-
 - c. Nicht rechtzeitiges Verschicken des Spielberichts € 5,-
 - d. Leiten von Spielen ohne Auftrag, sofern nicht §13 (2) der Fußballspielordnung zutrifft. € 15,-
 - e. sonstige Verstöße € bis zu 50,-
- (2) Der Verein des betroffenen SR haftet für die festgesetzte Ordnungsstrafe.
- (3) Der FA/SRA kann folgende Ordnungsmaßnahmen bei Nichtantreten, Spielberichtsfälschungen und unsportlichem Verhalten des SR sowie Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens aussprechen:
- a. Sperren des SR,
 - b. Streichung des SR von der SR-Liste,
 - c. Verweis,
 - d. Befristete Nichtansetzung zu den Spielen,
 - e. Rückversetzung in eine niedrigere Leistungsklasse.
- (4) Der SRA beschließt die Ordnungsstrafen und -maßnahmen im schriftlichen Verfahren nach Anhörung des betroffenen Schiedsrichters.
- Die verhängte Strafe bzw. Maßnahme muss vor der Bekanntgabe durch den FA bestätigt werden.
- (5) Die Streichung eines Schiedsrichters ist dem Verein, von dem er gemeldet ist, bekannt zu geben.

§ 9 Rechtsweg

Gegen die vom FA/SRA getroffene Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer nach der Rechtsordnung zulässig.

Beschlossen und geändert in den Spartenversammlungen Fußball am 20.11.1984, 21.11.1989, 17.11.1992, 16.11.1993, 01.12.1995 und 27.11.2001

Geändert durch Beschluss des Verbandstages am 16.06.2005